

Wochensblatt

für Bischopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bischopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis: 10 Rgr. pro Vierteljahr bei
Abholung in der Expedition; 11 Rgr. bei Zusendung
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Inserate werden für die Mittwochsnr. bis spätestens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnr. bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-spaltige Corpusecke oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Sonnabend, den 16. April.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Kreisersatzgeschäft betr.

Nachdem der von der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbereiches Bischopau für das diesjährige Ersatzgeschäft aufgestellte Geschäftspläne von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der Königlich Sächsischen I. Infanterie-Brigade bestätigt worden ist, so wird andurch in Gemäßheit § 71, Abs. 1 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bekannt gemacht, daß für den zum Aushebungsbereich Bischopau gehörigen, die Ortschaften des Gerichtsamtssbezirks Augustusburg umfassenden Musterungsbezirk

der 16. und 17. Mai dies. Jahr.

als Musterungs- und bezüglichlich Loosungstermin festgesetzt worden sind.

Zugleich werden andurch alle in dem obengenannten Musterungsbezirk aufzähllichen, im Jahre 1850 geborenen Militärflichtigen, sowie die Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsbrigaden annoch zugehenden Vorladungen andurch geladen, sich an den genannten Tagen

um 8 Uhr Vormittags

im Schlosse Augustusburg persönlich vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 bis mit 179 der Militär-Ersatz-Instruction angebrochenen Strafen und sonstigen Nachtheile — zu gestellen und sich durch ihre Geburts- bezüglichlich Loosungsscheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen zu dem Loosungstermine, welcher am 17. Mai dies. Jahr. Nachmittags 1 Uhr beginnt, zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärflichtigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersten, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Überreichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf und

b) daß nach § 108 b derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwähnung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden ist.

Endlich werden folgende von dem Königlichen Kriegsministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren ne. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Bemerkungen, die zum Schutze der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erfundlung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgerechtlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2. Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3. Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4. Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche noch § 108⁷ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (15² der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5. Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in § 188³ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

Chemnitz, den 6. April 1870.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbereiches Bischopau.
von Könneritz.

Berichtet

Sonnabend, den 16. dss. Mts., Nachmittags 5 Uhr

an den Meistbietenden einige auf beiden Seiten der nach Waldkirchen führenden Straße am Ziegelseweg und dem sogenannten Gräbel gelegene Feldparcellen unter den im gedachten Termine bekannt zu machenden Bedingungen.

Versammlungsort: Kreuzpunkt der alten und neuen Waldkirchner Straße.
Bischopau, den 11. April 1870.

Der Stadtrath.
H. Müller.

Großen. Von Seiten des Finanzministeriums ist soeben die Übersicht der Betriebsergebnisse bei den lgl. sächs. Staats- und den in Staatsverwaltung befindlichen Privatesenbahnen im Jahre 1869 veröffentlicht worden. Hierauf hat die Einnahme der gesamten Staatseisenbahnen (108,7 Meilen) im Jahre 1869 die Summe von 9,090,744 Thlr. erreicht (wovon 6,714,400 Thlr. auf den Güterverkehr kommen), was gegen 1868 ein Mehr von 732,133 Thlr. ergibt; die Einnahme der in Staatsverwaltung befindlichen Privatesenbahnen (13,7 Meilen) hat im vorigen Jahre 538,770 Thlr., d. i. 7728 Thlr. mehr als 1868, betragen.

Für den Fall einer etwaigen Mobilisierung des sächsischen Armeecorps sind kürzlich eine Anzahl sächsischer Postbeamten definitiv zu Feldpostbeamten er-

nannt worden. Dieselben haben sich erklären müssen, ob sie bei vorkommendem Bedarf ein Reit- oder Wagenpferd aus eigenen Mitteln anschaffen oder dasselbe von Staats wegen gestellt haben wollen.

In der vorigen Woche ist der Schuhmacher Dittmar aus Leipzig, welcher ab und zu in Provinzialstädten sozial-demokratische Vorträge hält und dies am 17. März auch in Frohburg that, auf Antrag des Gerichtsamtes Frohburg wegen seiner dort gehaltenen Rede verhaftet und nach Borna abgeführt worden. Er wird der Verbretzung staatsgefährlicher Lehren und der Gotteslästerung, sowie der Herabsetzung des Schulwesens angeklagt.

Aus Leipzig berichtet man der „Augsb. Allg. Z.“: Infolge der Haltung des „blumenischen“ Concils, welche trotz aller Warnungen immer aufgesprochener die Grund-

lagen unserer gegenwärtigen Gesittung und die Freiheit der Wissenschaft bedroht, ist Herr Hofrat Dr. August Schenk, ordentlicher Professor der Botanik hier, bis vor Kurzem Professor in Würzburg, von der römisch-katholischen zur evangelisch-lutherischen Kirche übergetreten. Er hat, wie wir wahrnahmen, am 10. April in der hiesigen Peterskirche das evangelische Abendmahl genommen und dadurch seinen Uebertritt besiegelt. Schwerlich wird dieser Schritt eines angesehenen Gelehrten allein stehen bleiben.

Aus Zwicker berichtet das „Zw. W.“: Eine hässige zu häuslichen Scenen geneigte Frau führte sich, nachdem sie wieder die ganze Nacht scandalirt hatte, am 10. April früh gegen 5 Uhr in der Nähe der Schloßmühle in die Mulde, wurde aber von einem Augenzeuge mittels eines Hakens ans Land gezogen,